WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

世界知识产权组织

ORGANIZACION MUNDIAL

DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL



ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

المنظمة العالمية للملكية الفكرية

ВСЕМИРНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ИНТЕЛЛЕКТУАЛЬНОЙ СОБСТВЕННОСТИ

<u>C.PCT 966</u> -41 December 17, 2003

Madam, Sir,

Following WIPO Circular No. C.PCT 945 transmitting the modified Request Form (PCT/RO/101) and Demand Form (PCT/IPEA/401) in English and/or French, please find enclosed the same forms in German for printing by your Office.

All the sheets of the Request and Demand Forms bear "January 2004" as date of issuance of the sheet.

Updated versions in German of the Request and Demand Form will be available shortly on the WIPO Internet site, in PDF format, at the following address: http://www.wipo.int/pct/de/forms/index.htm

As from January 2004, only the updated version of the enclosed Forms should be distributed to applicants.

Sincerely yours,

Francis Gurry Deputy Director General

Enclosures: Request Form in German
Demand Form in German

PCT

ANTRAG

Vom Anmeldeamt auszufüllen
t om i immeradam udszaranen
Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum
Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

Der Unterzeichnete beantragt, daß die vorliegende internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des	Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"	
Patentwesens behandelt wird.	Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (falls gewünscht) (max. 12 Zeichen)	
Feld Nr. I BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG		
Feld Nr. II ANMELDER Diese Person ist	gleichzeitig Erfinder	
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des		Telefonnr.:
Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	gegeben ist.)	Telefaxnr.:
		Fernschreibnr.:
		Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	taat):
Diese Person ist Anmelder alle Bestim- für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten alle Wereinigten Sta	taaten mit Ausnahme laten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten
Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITE	ERE) ERFINDER	
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perse Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sit Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in tzes oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	aat):
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten alle Bestimmungsstaaten der Vereinigten Sta	taaten mit Ausnahme aten von Amerika	nur die Vereinigten die im Zusatzfeld Staaten von Amerika angegebenen Staaten
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einer	m Fortsetzungsblatt ange	geben.
Feld Nr. IV ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRE	TER; ODER ZUSTEL	LANSCHRIFT
Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um für den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigenscha		Anwalt gemeinsamer Vertreter
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personame, Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postlostaats anzugeben.)		Telefonnr.:
		Telefaxnr.:
		Fernschreibnr.:
		Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn koobigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.	ein Anwalt oder gemeinsa	nmer Vertreter bestellt ist und statt dessen im

Fortsetzung von Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER			
Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	l ctaat):	
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten alle Bestimmungsstaaten der Vereinigten Staa	aten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten die im Zusatzfeld Staaten von Amerika angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	taat):	
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten alle Bestimmungsstaaten der Vereinigten Staat	naten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Person Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in ges oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	l itaat):	
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaten der Vereinigten Staat	naten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ang	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (St	taat):	
Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungssta für folgende Staaten: alle Bestimmungssta	aaten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten	
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einen	n zusätzlichen Fortsetzu:	ngsblatt angegeben.	

Wird dieses Zusatzfeld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

- 1. Wenn der Platz in einem Feld nicht für alle Angaben ausreicht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. ..." [Nummer des Feldes angeben] und machen die Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise, insbesondere:
- (i) Wenn mehr als zwei Anmelder und/oder Erfinder vorhanden sind und kein "Fortsetzungsblatt" zur Verfügung steht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. III" und machen für jede weitere Person die in Feld Nr. III vorgeschriebenen Angaben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.
- (ii) Wenn in Feld Nr. II oder III die Angabe "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" angekreuzt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Anmelders oder die Namen der Anmelder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Anmelder ist
- (iii) Wenn der in Feld Nr. II oder III genannte Erfinder oder Erfinder/Anmelder nicht für alle Bestimmungsstaaten oder für die Vereinigten Staaten von Amerika als Erfinder benannt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Erfinders oder die Namen der Erfinder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Erfinder ist.
- (iv) Wenn zusätzlich zu dem Anwalt oder den Anwälten, die in Feld Nr. IV angegeben sind, weitere Anwälte bestellt sind: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. IV" und machen für jeden weiteren Anwalt die entsprechenden, in Feld Nr. IV vorgeschriebenen Angaben.
- (v) Wenn in Feld Nr. VI die Priorität von mehr als drei früheren Anmeldungen beansprucht wird: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VI" und machen für jede weitere frühere Anmeldung die entsprechenden, in Feld Nr. VI vorgeschriebenen Angaben.
- 2. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt wird: In diesem Fall geben Sie den Namen oder Zweibuchstaben-Code des betreffenden Staates an und nach dem Namen des Staates die Bezeichnung "Zusatzpatent", "Zusatzzertifikat", "Zusatzerfinderschein" oder "Zusatzgebrauchszertifikat", das Aktenzeichen der Hauptanmeldung oder des Hauptatents oder eines anderen Hauptschutzrechts sowie das Erteilungsdatum des Hauptpatents oder des anderen Hauptschutzrechts oder das Anmeldedatum der Hauptanmeldung (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iii und 49bis.1 Absatz a oder b).
- 3. Wünscht der Anmelder, daß seine internationale Anmeldung, in den Vereinigten Staaten von Amerika als Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung behandelt wird: In diesem Fall geben Sie "Vereinigte Staaten von Amerika" oder "US" und die Bezeichnung "Fortsetzung" oder "Teilfortsetzung" sowie das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der Hauptanmeldung an (Regeln 4.11 Absatz a Ziffer iv und 49bis.1 Absatz d).

Blatt Nr.

Feld I	Nr. V	BESTIM	IMUNGEN			
Die Einreichung dieses Antrags umfaßt gemäß Regel 4.9 Absatz a die Bestimmung aller Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, und insoweit verfügbar, für jede Art von Schutzrecht und sowohl für ein regionales als auch für ein nationales Patent.						
Denne	och wird					
	DE Deut	tschland r	nicht für ein nationales Sch	nutzrecht bestimmt		
	KR Repi	ublik Kor	ea nicht für ein nationales	Schutzrecht bestimmt		
	RU Russ	sische Fö	deration nicht für ein natio	onales Schutzrecht bestimmt		
verme	eiden daß	eine früi	here nationale Anmeldung	rden, um die betreffenden Besti 3, deren Priorität beansprucht v en solcher nationalen Rechtsvors	vird, nach nationalem Re	echt ihre Wirkung verliert.
Feld N	Nr. VI	PRIORI'	TÄTSANSPRUCH			
Die Pr	riorität de	r folgend	en früheren Anmeldung(e	n) wird hiermit in Anspruch gen	ommen:	
	nmeldeda		Aktenzeichen	I	st die frühere Anmeldung	eine:
	theren An ag/Monat/		der früheren Anmeldung	nationale Anmeldung: Staat oder Mitglied der WTO	regionale Anmeldung:* regionales Amt	internationale Anmeldung: Anmeldeamt
Zeile	(1)					
Zeile	(2)					
Zeile	(3)					
	Weitere P	Prioritätsa	nsprüche sind im Zusatzfe	ld angegeben.		
intern	ationaler	ı Büro zu		Abschrift der oben bezeichnet frühere Anmeldung(en) bei dem A		
s	ämtliche	Zeilen	Zeile (1)	Zeile (2)	Zeile (3)	weitere, siehe Zusatzfeld
* Falls es sich bei der früheren Anmeldung um eine ARIPO-Anmeldung handelt, geben Sie mindestens einen Staat an, der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder Mitglied der Welthandelsorganisation ist und für den oder das die frühere Anmeldung eingereicht wurde:						
Feld	Nr. VII	INTE	RNATIONALE RECHE	RCHENBEHÖRDE		
Wahl der internationalen Recherchenbehörde (ISA) (falls zwei oder mehr als zwei internationale Recherchenbehörden für die Ausführung der internationalen Recherche zuständig sind, geben Sie die von Ihnen gewählte Behörde an; der Zweibuchstaben-Code kann benutzt werden): ISA /						
Antrag auf Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (falls eine frühere Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde beantragt oder von ihr durchgeführt worden ist): Datum (Tag/Monat/Jahr) Aktenzeichen Staat (oder regionales Amt)						
	Nr. VIII		ÄRUNGEN			
Die Felder Nr. VIII (i) bis (v) enthalten die folgenden Erklärungen (Kreuzen Sie unten die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte für jede Erklärung deren Anzahl an): Erklärungen						
님		. VIII (i)	_	ich der Identität des Erfinders		:
	Feld Nr. VIII (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten :					
	Feld Nr. VIII (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen :			:		
	Feld Nr.	. VIII (iv)	Erfindererklärung (Staaten von Ameril	(nur im Hinblick auf die Bestim ka)	mung der Vereinigten	:
	Feld Nr.	. VIII (v)	Erklärung hinsichtl von der Neuheitssc	ich unschädlicher Offenbarunge hädlichkeit	en oder Ausnahmen	:

Feld Nr. VIII (i) ERKLÄRUNG: IDENTITÄT DES ERFINDERS

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 211 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (i). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (i)".

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51 bis. 1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".

Blatt Nr.

Feld Nr. VIII (iv) ERKLÄRUNG: ERFINDERERKLÄRUNG (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika)

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 214 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iv). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erfindererklärung (Regeln 4.17 Ziffer im Hinblick auf die Bestimmung der V			
Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen der ursprüngliche, erste und alleinige Erfinder (falls nachstehend nu ein Erfinder angegeben ist) oder Miterfinder (falls nachstehend mehr als ein Erfinder angegeben ist) des beanspruchten Gegenstande bin, für den ein Patent beantragt wird.			
Diese Erklärung wird im Hinblick auf und als Teil dieser internationalen Anmeldung abgegeben (falls die Erklärung zusammen mit d Anmeldung eingereicht wird).			
Diese Erklärung wird im Hinblick auf die internationale Anmeldung diese Erklärung nach Regel 26ter eingereicht wird).	g Nr. PCT/ abgegeben (falls		
Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß mein Wohnsitz, meine Postans aufgeführten Angaben entsprechen.	chrift und meine Staatsangehörigkeit den neben meinem Namen		
Ich bestätige hiermit, daß ich den Inhalt der oben angegebenen internationalen Anmeldung, einschließlich ihrer Ansprüche, durchgesehen und verstanden habe. Ich habe im Antragsformular dieser internationalen Anmeldung gemäß PCT Regel 4.10 sämtliche Auslandsanmeldungen angegeben und habe nachstehend unter der Überschrift "Frühere Anmeldungen", unter Angabe des Aktenzeichens, des Staates oder Mitglieds der Welthandelsorganisation, des Tages, Monats und Jahres der Anmeldung, sämtliche Anmeldungen für ein Patent bzw. eine Erfinderurkunde in einem anderen Staat als den Vereinigten Staaten von Amerika angegeben, einschließlich aller internationalen PCT-Anmeldungen, die wenigstens ein anderes Land als die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmen, deren Anmeldetag dem der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, vorangeht.			
Frühere Anmeldungen:			
Ich erkenne hiermit meine Pflicht zur Offenbarung jeglicher Informationen an, die nach meinem Wissen zur Prüfung der Patentfähigkeit in Einklang mit Title 37, Code of Federal Regulations, § 1.56 von Belang sind, einschließlich, im Hinblick auf Teilfortsetzungsanmeldungen, Informationen, die im Zeitraum zwischen dem Anmeldetag der früheren Patentanmeldung und dem internationalen PCT-Anmeldedatum der Teilfortsetzungsanmeldung bekannt geworden sind.			
Ich erkläre hiermit, daß alle in der vorliegenden Erklärung von mir gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen, und ferner, daß ich diese eidesstattliche Erklärung in Kenntnis dessen ablege, daß wissentlich und vorsätzlich falsche Angaben oder dergleichen gemäß § 1001, Title 18 des US-Codes strafbar sind und mit Geldstrafe und/oder Gefängnis bestraft werden können und daß derartige wissentlich und vorsätzlich falsche Angaben die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Patentanmeldung oder eines aufgrund deren erteilten Patentes gefährden können.			
Name:			
Wohnsitz:			
Postanschrift:			
Staatsangehörigkeit:			
Unterschrift des Erfinders:	Datum:		
Name:			
Wohnsitz:			
Postanschrift:			
Staatsangehörigkeit:			
Unterschrift des Erfinders:			

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iv)".

Feld Nr. VIII (v) ERKLÄRUNG: UNSCHÄDLICHE OFFENBARUNGEN ODER AUSNAHMEN VON DER NEUHEITSSCHÄDLICHKEIT
Die Erklärung muß dem in Abschnitt 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (v). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regeln 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (v)".

Blatt Nr.

Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v) ERKLÄRUNG Falls der Platz in einem der Felder VIII (i) bis (v) nicht für alle Angaben ausreicht, insbesondere im Falle, daß mehr als zwei Erfinder in Feld Nr. VIII (iv) aufgeführt werden: schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII" (geben Sie die Ziffer des Feldes an) und machen Sie die erforderlichen Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise. Falls hinsichtlich zweier oder mehr Erklärungen der Platz nicht ausreicht, sollten Sie jeweils ein separates Fortsetzungsblatt für jede Erklärung einreichen. Wird dieses Fortsetzungsblatt nicht benutzt, so sollte es dem Antrag nicht beigefügt werden.
ueses 1 onseizangsviuu niem venuizi, so some es aem Amrag niem vergejagi weraen.

Feld Nr. IX KONTROLLISTE; EINREICHU	NGSSPRACHE
Diese internationale Anmeldung enthält: (a) auf Papier, die folgende Anzahl Blätter: Antrag (inklusive Erklärungsblätter) : Beschreibung (ohne Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen) : Ansprüche : Zusammenfassung : Zeichnungen : Teilanzahl : Sequenzprotokoll : diesbezügliche Tabellen : (für beide, Anzahl der Blätter, soweit auf Papier eingereicht wird, unabhängig davon, ob	Dieser internationalen Anmeldung liegen die folgenden Unterlagen bei (kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte jeweils die Anzahl der beiliegenden Exemplare an) 1. □ Blatt für die Gebührenberechnung 2. □ Original einer gesonderten Vollmacht 3. □ Original einer allgemeinen Vollmacht 4. □ Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): 5. □ Begründung für das Fehlen einer Unterschrift 6. □ Prioritätsbeleg(e), in Feld Nr. VI durch folgende Zeilennummer(n) gekennzeichnet: 7. □ Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache: 8. □ Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen oder anderem biologischen Material 9. □ Sequenzprotokoll in computerlesbarer Form
zusätzlich auch in computer- lesbarer Form eingereicht wird; siehe unter (c))	 (Art und Anzahl der Datenträger) (i) Kopie ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter (und nicht als Teil der
Gesamtanzahl :	internationalen Anmeldung) : (ii) (nur falls Felder (b)(i) oder (c)(i) in der linken Spalte angekreuzt wurden) zusätzliche Kopien einschließlich,
(b) ausschließlich in computerlesbarer Form (Abschnitt 801(a)(i)) (i) Sequenzprotokoll	soweit zutreffend, einer Kopie für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter : (iii) zusammen mit entsprechender Erklärung, daß die Kopie(n) mit dem in der linken Spalte aufgeführten
(ii) ☐ diesbezügliche Tabellen (c) ☐ auch in computerlesbarer Form	Sequenzprotokoll identisch ist : 10. Tabellen in computerlesbarer Form im Zusammenhang mit
(Abschnitt 8Ô1(a)(ii)) (i) ☐ Sequenzprotokoll (ii) ☐ diesbezügliche Tabellen	Sequenzprotokoll (Art und Anzahl der Datenträger) (i) Kopie ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Abschnitt 802(b-quater) (und nicht als Teil der internationalen Anmeldung) :
Art und Anzahl der Datenträger (Diskette, CD-ROM, CD-R oder sonstige) auf denen sich befinden (i) Sequenzprotokoll:	(ii) \[\begin{align*} \left(nurfalls Felder(b)(ii) oder(c)(ii) in der linken Spalte \\ angekreuzt wurden) zusätzliche Kopien einschließlich, \\ soweit zutreffend, einer Kopie für die Zwecke der \\ internationalen Recherche nach Abschnitt 802(b-quater) : \end{align*}
(ii) diesbezügliche Tabellen:	(iii) zusammen mit entsprechender Erklärung, daß die Kopie(n) mit dem in der linken Spalte aufgeführten Tabellen identisch ist (sind) :
Abbildung der Zeichnungen, die mit der Zusammenfassung	Sprache, in der die internationale Anmeldung
l	eingereicht wird: ERS, DES ANWALTS ODER DES GEMEINSAMEN VERTRETERS rrschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht eindeutig aus dem Antrag
Datum des tatsächlichen Eingangs dieser internationalen Anmeldung:	Vom Anmeldeamt auszufüllen 2. Zeichnungen:
3. Geändertes Eingangsdatum aufgrund nachträglich, fristgerecht eingegangener Unterlagen oder Zeicht Vervollständigung dieser internationalen Anmeldu	nungen zur
Datum des fristgerechten Eingangs der angefordert Richtigstellungen nach Artikel 11(2) PCT:	nicht ein- gegangen:
5. Internationale Recherchenbehörde (falls zwei oder mehr zuständig sind): ISA /	6. Übermittlung des Recherchenexemplars bis zur Zahlung der Recherchengebühr aufgeschoben
Vom	Internationalen Büro auszufüllen
Datum des Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro:	

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/RO/101)

Diese Anmerkungen sollen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT), die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Im Antragsformular und in den Anmerkungen dazu verweist "Artikel" auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit schwarzer Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WO IST DIE INTERNATIONALE ANMELDUNG EINZUREICHEN?

Vorbehaltlich bestehender Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit muß die internationale Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen) bei einem zuständigen Anmeldeamt eingereicht werden (Artikel 11 Absatz 1 Ziffer i), d.h., nach der Wahl des Anmelders, entweder

- (i) beim Anmeldeamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Anmelder (bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) besitzt oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für diesen Staat handelnden Amt (Regel 19.1 Absatz a Ziffer i oder ii oder Absatz b), oder
- (ii) beim Internationalen Büro der WIPO in Genf, Schweiz, wenn der Anmelder (oder bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzt oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii).

AKTENZEICHEN DES ANMELDERS ODER ANWALTS

Auf Wunsch kann **ein Aktenzeichen** angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; alle über 12 hinausgehende Zeichen können vom Anmeldeamt und jeder anderen internationalen Behörde beim Schriftwechsel mit dem Anmelder unberücksichtigt bleiben. (Regel 11.6 Absatz f und Abschnitt 109).

FELD Nr. I

Bezeichnung der Erfindung (Regeln 4.3 und 5.1 Absatz a): Die Bezeichnung ist kurz (vorzugsweise zwei sieben Wörter, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt) und genau zu fassen. Sie muß mit der Bezeichnung im Titel der Beschreibung übereinstimmen.

FELDER Nr. II UND III

Allgemeine Bemerkung: Mindestens ein Anmelder muß Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt handelt, oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben (Artikel 9 und 11 Absatz 1 Ziffer i und Regeln 18 und 19). Wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii beim Internationalen Büro eingereicht, muß mindestens einer der Anmelder die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzen oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben.

Angabe, ob eine Person Anmelder und/oder Erfinder ist (Regeln 4.5 Absatz a und 4.6 Absätze a und b):

Für die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika müssen alle Erfinder als Anmelder angegeben werden (s. unten, "Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten"). Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (Feld Nr. II): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der genannte Anmelder gleichzeitig der Erfinder oder einer der Erfinder ist; das Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn der Anmelder eine juristische Person ist.

Kästchen "Anmelder und Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person zugleich Anmelder und Erfinder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Kästchen "nur Anmelder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person eine juristische Person ist oder wenn sie nicht auch Erfinder ist.

Kästchen "nur Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person Erfinder, nicht aber Anmelder ist. Dies wäre der Fall, wenn ein Erfinder verstorben ist oder nicht Erfinder für die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika ist. Dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

In Feld Nr. III ist immer eines der drei Kästchen anzukreuzen.

Eine Person darf in den Feldern Nr. II und III nur einmal genannt werden, auch wenn sie zugleich Anmelder und Erfinder ist

Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regeln 4.5 Absatz d, 18.3 und 19.2): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder genannt werden. Mindestens einer der Anmelder muß Staatsangehöriger des PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt zuständig ist oder in diesem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz haben, unabhängig davon, für welche Bestimmungsstaaten dieser Anmelder angegeben wird. Alle Erfinder müssen auch als Anmelder für die Vereinigten Staaten von Amerika genannt werden (ausgenommen im obengenannten Fall), und das Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (in Feld Nr. II) oder "Anmelder und Erfinder" (in Feld Nr. III) ist anzukreuzen.

Zur Angabe, für welche Bestimmungsstaaten eine Person Anmelder ist, ist das entsprechende Kästchen (nur eines) anzukreuzen. Das Kästchen "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" ist anzukreuzen, wenn keines der drei anderen Kästchen zutrifft; in diesem Fall muß der Name der Person in dem Zusatzfeld mit der Angabe der Staaten, für die sie Anmelder ist, wiederholt werden (s. Punkt 1 ii) in diesem Feld).

Nennung des Erfinders (Regel 4.1 Absatz a Ziffer v und Absatz c Ziffer i): Name und Anschrift des Erfinders sind anzugeben, da das nationale Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Erfindernennung zum Zeitpunkt der Anmeldung verlangt. Es wird nachdrücklich empfohlen, den Erfinder immer zu nennen. Nähere Einzelheiten sind dem *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlagen B1 und B2 zu entnehmen.

Verschiedene Erfinder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regel 4.6 Absatz c): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Personen als Erfinder genannt werden (z. B., wenn in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften der Bestimmungsstaaten nicht übereinstimmen); in diesem Fall ist das Zusatzfeld zu verwenden (s. Punkt 1 Ziffer iii) in diesem Feld). Wird nichts angegeben, so wird davon ausgegangen, daß die genannten Erfinder für alle Bestimmungsstaaten sind.

Namen und Anschriften (Regel 4.4): Der Familienname (vorzugsweise in Großbuchstaben) ist vor dem oder den Vornamen anzugeben. Titel und akademische Grade sind wegzulassen. Bei juristischen Personen ist die volle amtliche Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß sie eine schnelle Postzustellung ermöglicht; sie muß alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten (einschließlich des Landes und gegebenenfalls der Hausnummer und der Postleitzahl) enthalten.

Pro Person darf nur eine Anschrift angegeben werden. Zur Angabe einer speziellen "Zustellanschrift" siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. IV.

Telefon-, Telefax- und/oder Fernschreibnummern sind für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen. Jede dieser Nummern sollte die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 4.5 Absatz e): Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Staatsangehörigkeit (Regeln 4.5 Absätze a und b und 18.1): Für jeden Anmelder ist die Staatsangehörigkeit durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Eine juristische Person, die nach dem Recht eines Staates begründet worden ist, gilt als im Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Sitz oder Wohnsitz (Regeln 4.5 Absätze a und c und 18.1): Für jeden Anmelder ist der Sitz oder Wohnsitz durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Ist der Sitz oder Wohnsitz nicht angegeben, wird davon ausgegangen, daß der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes derselbe wie der in der Anschrift angegebene Staat ist. Der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Staat steht einem Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat gleich. Die Angabe des Sitzes oder Wohnsitzes ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Namen von Staaten (Abschnitt 115): Zur Angabe der Namen von Staaten können die Zweibuchstaben-Codes, enthalten im WIPO-Standard ST.3 und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage K, verwendet werden.

FELD Nr. IV

Wer kann als Vertreter auftreten? (Artikel 49 und Regel 83.1*bis*): Die Angaben, wer als Vertreter auftreten kann, sind für jedes Anmeldeamt im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C, zu finden.

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 4.7, 4.8, 90.1 und 90.2 und Abschnitt 108): Durch Ankreuzen des

entsprechenden Kästchens ist anzugeben, ob die genannte Person "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" ist (der gemeinsame Vertreter muß einer der Anmelder sein). Zur Art und Weise, in der Namen und Anschriften einschließlich der Namen von Staaten anzugeben sind, siehe Anmerkungen zu den Feldern Nr. II und III. Sind mehrere Anwälte genannt, so ist der Anwalt zuerst aufzuführen, an den der Schriftverkehr zu richten ist. Sind zwei oder mehr Anmelder vorhanden, jedoch kein gemeinsamer Anwalt zu ihrer Vertretung, so kann im Antrag einer der Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Geschieht dies nicht, so wird der in dem Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter betrachtet.

Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters (Regeln 90.4 und 90.5 und Abschnitt 106): Die Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters erfolgt durch Benennung des Anwalts oder des gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. IV und Unterzeichnung des Anmeldeantrags oder einer gesonderten Vollmacht durch den Anmelder. Bei zwei oder mehr Anmeldern hat jeder Anmelder nach seiner Wahl den Anmeldeantrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen. Ist die gesonderte Vollmacht nicht unterzeichnet, fehlt eine gesonderte Vollmacht oder entsprechen die Angaben zum Namen oder zur Anschrift der bestellten Person nicht den Vorschriften der Regel 4.4, so gilt die Vollmacht bis zur Behebung des Mangels als nicht eingereicht. Es ist dem Anmeldeamt jedoch möglich, auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht zu verzichten (für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlage C).

Wird im Anmeldeantrag auf eine eingereichte allgemeine Vollmacht Bezug genommen, so ist eine Kopie davon dem Antrag beizufügen. Jeder Anmelder, der die allgemeine Vollmacht nicht unterzeichnet hat, hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen, es sei denn, das Anmeldeamt hat auf die Einreichung einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C).

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 4.7 Absatz b): Ist der Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, werden Schriftstücke an den Anmelder an die für diesen Anwalt (oder für den zuerst genannten Anwalt, falls mehrere Anwälte bestellt worden sind) angegebene Anschrift gesandt. Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, wird die für diesen Anmelder in Feld Nr. IV angegebene Anschrift benutzt.

Ist kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt worden, werden für den Anmelder bestimmte Schriftstücke an die in Feld Nr. II oder III angegebene Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als allgemeiner Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehrere Personen als Anmelder genannt sind), gerichtet. Wünscht der Anmelder, daß die für den Anmelder bestimmten Schriftstücke an eine andere Anschrift gesandt werden sollen, so kann diese Anschrift in Feld Nr. IV anstelle der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das letzte Kästchen des Feldes Nr. IV angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" in Feld Nr. IV angekreuzt wurde).

FELD Nr. V

Bestimmungen (regionale und nationale Patente) (Regel 4.9): Die Einreichung des Anmeldeantrages bewirkt die automatische und alles umfassende Bestimmung aller am internationalen Anmeldedatum gemäß dem PCT möglichen Bestimmungen, einschließlich jeder vorhandener Schutzrechtsart und, insoweit anwendbar, sowohl regionaler als auch nationaler Patente. Wünscht der Anmelder, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungs- oder ausgewählten Staat, als eine andere nach dem nationalen Recht vorhandene Schutzrechtsart als ein Patent behandelt wird, so hat er seine Wahl bei Vornahme der in Artikel 22 oder 39.1) vorgesehenen Handlungen dem Bestimmungs- oder ausgewählten Amt beim Eintritt in die nationale Phase anzugeben. Für weitere Einzelheiten bezüglich vorhandener Schutzrechtsarten in Bestimmungs- und ausgewählten Staaten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlagen B1 und B2.

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchen ist es jedoch aus den unten ausgeführten Gründen möglich, DE Deutschland, KR Republik Korea und/oder die RU Russische Föderation von der Bestimmung jeder nationalen Schutzrechtsart auszuschließen. Jeder dieser Staaten hat dem Internationalen Büro mitgeteilt, daß Regel 4.9 Absatz b auf ihn Anwendung findet, da sein nationales Recht vorsieht, daß die Einreichung einer internationalen Anmeldung, die diesen Staat bestimmt und die Priorität einer in diesem Staat wirksamen früheren nationalen Anmeldung beansprucht (für DE: für das gleiche Schutzrecht), dazu führt, daß in diesem Staat die Wirkung der früheren nationalen Anmeldung mit denselben Folgen endet wie die Zurücknahme der früheren nationalen Anmeldung, gegebenenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen. Dies gilt nicht für die Bestimmung von DE Deutschland für die Zwecke eines EP europäischen Patentes und die Bestimmung von RU Russische Föderation für die Zwecke eines EA eurasischen Patentes. Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlage B.

Obwohl kein weiterer Staat dem Internationalen Büro mitgeteilt hat, daß Regel 4.9 Absatz b auf ihn Anwendung findet, könnten die oben erwähnten Folgen für eine frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, auch auf andere Staaten wie z.B. JP Japan zutreffen. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage B. In diesem Fall dürfte der Anmelder die Einreichung einer gesonderten Rücknahmeerklärung der betreffenden Bestimmung erwägen.

Wichtig: Wird eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

FELD Nr. VI

Prioritätsanspruch (Regel 4.10): Wird die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, muß die Erklärung über den Prioritätsanspruch im Antrag abgegeben werden.

Im Antrag muß angegeben werden, an welchem *Datum* und unter welchem *Aktenzeichen* die frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht worden ist. Zu beachten ist, daß dieses Datum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der internationalen Anmeldung liegen muß.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, so muß der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung, so muß das entsprechende *regionale Amt* angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine internationale Anmeldung, so muß das *Anmeldeamt*, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung (außer einer ARIPO-Anmeldung) oder um eine internationale Anmeldung, so kann der Prioritätsanspruch, falls der Anmelder dies wünscht, auch die Angabe eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, für den oder die die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, enthalten (Regel 4.10 Absatz b Ziffer i). Diese Angabe kann, muß aber nicht gemacht werden. Falls eine solche Angabe gemacht wird, sollte sie im Zusatzfeld gemacht werden. Wenn es sich bei der früheren Anmeldung um eine ARIPO-Anmeldung handelt, so muß im Zusatzfeld mindestens ein Mitgliedstaat der Pariser Mitglied Verbandübereinkunft oder ein Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), für den/das diese frühere Anmeldung erfolgte, benannt werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Prioritätsansprüche zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26bis und den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeiner Teil.

Beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung (Regel 17.1): Von jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, muß der Anmelder eine beglaubigte Abschrift (Prioritätsbeleg) einreichen, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelt. Der Prioritätsbeleg muß beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro vor Ablauf von 16 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum oder, wenn ein frühzeitiger Beginn der nationalen Phase beantragt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Stellung eines solchen Antrags eingereicht werden. Jeder Prioritätsbeleg, der beim Internationalen Büro nach Ablauf der 16-Monatsfrist aber noch vordem Zeitpunkt der internationalen Veröffentlichung eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist eingegangen (Regel 17.1 Absatz a).

Wird der Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt ausgestellt, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, beim Anmeldeamt beantragen (nicht später als 16 Monate nach dem Prioritätsdatum), daß dieses den Prioritätsbeleg erstellt und an das internationale Büro übermittelt (Regel 4.1 Absatz c Ziffer ii). Dieser Antrag kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Angabe des betreffenden Prioritätsbelegs gestellt werden. Achtung: Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß der Anmelder die entsprechende Gebühr für den Prioritätsbeleg an das Anmeldeamt entrichten; andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt (Regel 17.1 Absatz b).

Daten (Abschnitt 110): Sie müssen mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr angegeben werden; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "20. März 2004 (20.03.2004)", "20. März 2004 (20/03/2004)" oder "20. März 2004 (20-03-2004)".

FELD Nr. VII

Wahl der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer iv und 4.14bis): Sind zwei oder mehr als zwei Internationale Recherchenbehörden für die Durchführung der internationalen Recherche einer internationalen Anmeldung zuständig (abhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird und dem Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird), ist auf der dafür vorgesehenen Zeile der Name oder der Zweibuchstaben-Code der vom Anmelder gewählten Recherchenbehörde anzugeben.

Antrag auf Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (Regeln 4.11 Absatz a Ziffern i und ii und 41.1): Wenn eine frühere Recherche durchgeführt worden ist, ist diese so zu bezeichnen, daß die Internationale Recherchenbehörde sie leicht finden kann. Können die Ergebnisse dieser früheren Recherche verwendet werden, so kann die Behörde die internationale Recherchengebühr ganz oder teilweise erstatten.

FELD Nr. VIII

Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer iii und 4.17): Falls dies der Anmelder wünscht, kann das Antragsformular, im Hinblick auf das nationale Recht eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten eine oder mehrere der folgenden Erklärungen enthalten:

- (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders;
- (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;
- (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;
- (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika);
- (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

Diese Erklärungen müssen jeweils dem in den Abschnitten 211 bis 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen und, wie unten näher ausgeführt, in die Felder Nr. VIII (i) bis (v) eingetragen werden. Falls eine der Erklärungen abgegeben wird, ist das entsprechende Kästchen im Feld Nr. VIII anzukreuzen und die Anzahl der Erklärungen in der rechten Spalte anzugeben. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Erklärung zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26ter, Abschnitt 216 und den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeiner Teil.

Falls aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der vorgeschriebene Wortlaut nicht auf einen Einzelfall passt, sollte der Anmelder nicht versuchen, die Erklärungen nach Regel 4.17 zu verwenden, sondern sollte vielmehr die jeweiligen speziellen nationalen Erfordernisse beim Eintritt in die nationale Phase erfüllen.

Die Tatsache, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 abgegeben wurde, ersetzt nicht ohne weiteres die erforderlichen konstitutiven Rechtshandlungen hinsichtlich des erklärten Sachverhalts; die Rechtswirkungen des erklärten Sachverhalts werden vom jeweiligen Bestimmungsamt, auf der Grundlage des anzuwendenden nationalen Rechts, beurteilt.

Auch wenn eine Erklärung nicht dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut nach Regel 4.17 entspricht, kann ein Bestimmungsamt diese Erklärung trotzdem für die Zwecke des nationalen Rechts akzeptieren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse des nationalen Rechts: Hinsichtlich der Frage, welche Erklärungen vom jeweiligen Bestimmungsstaat verlangt werden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, im jeweiligen nationalen Kapitel.

Rechtliche Wirkung in den Bestimmungsämtern (Regel 51bis.2): Falls ein Anmelder eine der in Regel 4.17 Ziffern i bis iv vorgesehenen Erklärungen, die dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht, einreicht (entweder als Teil der internationalen Anmeldung oder innerhalb der in Regel 26ter vorgeschriebenen Frist beim Internationalen Büro oder während der nationalen Phase unmittelbar bei den Bestimmungsämtern), darf das Bestimmungsamt in der

nationalen Phase keine weiteren Unterlagen oder Beweise hinsichtlich den von der Erklärung erfaßten Sachverhalten verlangen, es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Unvereinbarkeit einzelner Ziffern der Regel 51bis.2 Absatz a mit nationalem Recht (Regel 51bis.2 Absatz c): Einige Bestimmungsämter haben das Internationale Büro darüber informiert, daß einzelne der in Regel 4.17 Ziffern i, ii und iii aufgeführten Erklärungen nicht mit dem anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Diese Ämter sind daher berechtigt, weitere Unterlagen und Beweise hinsichtlich den von den Erklärungen erfaßten Sachverhalten zu verlangen. Für nähere Auskunft diesbezüglich, siehe die Webseite der WIPO: http://www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.pdf

FELDER Nr. VIII (i) bis (v) (Allgemein)

Unterschiedliche Erklärungsfelder: Es gibt sechs unterschiedliche Erklärungsfelder im Vordruck des Anmeldeformulars – ein Feld für jede der in Regel 4.17 aufgeführten unterschiedlichen Erklärungen (Feld Nr. VIII (i) bis Feld Nr. VIII (v)) und ein Fortsetzungsblatt (Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)), das zu benutzen ist, falls eine einzelne Erklärung nicht vollständig in eines der entsprechenden Felder paßt. Der Titel jeder Erklärung ist auf dem jeweiligen Blatt des Vordrucks des Anmeldeformulars, entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut, enthalten.

Separates Blatt für jede Erklärung: Jede Erklärung muß auf einem separaten Blatt des Anmeldeformulars in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.

Titel, Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern: Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärungen enthält Titel, unterschiedliche Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern. Abgesehen von Feld Nr. VIII (iv), das bereits den vorgedruckten Text wie vorgeschrieben enthält, sollten nur die Alternativen, die zutreffen, in die Erklärung aufgenommen werden, und zwar soweit sie notwendig sind, um den gegebenen Sachverhalt zu beschreiben (mit anderen Worten, Punkte, die nicht relevant sind oder die nicht zutreffen, sind wegzulassen). Ziffern müssen grundsätzlich nicht wiedergegeben werden. Gepunktete Linien kennzeichnen Stellen, an denen Informationen eingetragen werden müssen. Worte in runden Klammern sind Hinweise für den Anmelder, welche Art von Informationen, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten, eingetragen werden können. Worte in eckigen Klammern können, soweit sie zutreffen, verwendet werden und sollten dann unter Weglassung der Klammern eingefügt werden. Treffen sie nicht zu, sollten sie mitsamt den Klammern ausgelassen werden.

Angabe von mehreren Personen: Es kann mehr als eine Person pro Erklärung angegeben werden. Wahlweise, mit einer Ausnahme, können auch mehrere getrennte Erklärungen für jede einzelne Person abgegeben werden. Soweit es um die in Feld VIII (iv) enthaltene Erfindererklärung geht, die nur für die Zwecke der Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, müssen alle Erfinder in einer einzigen Erklärung aufgeführt werden (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten). Der Wortlaut der Erklärungen in den Feldern Nr. VIII (i), (ii), (iii) und (v) kann, wenn erforderlich, vom Singular in den Plural geändert werden.

Bestimmungsstaaten, auf die Erklärungen Anwendung finden: Jede Erklärung muß angeben, auf welche Bestimmungsstaaten sie Anwendung finden soll. Diesbezüglich enthält die Erfindererklärung im Titel den Hinweis (Feld Nr. VIII (iv), siehe auch Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214), daß sie im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben wird. Der vorgeschriebene Wortlaut der übrigen Erklärungen läßt die Wahl offen, ob die Erklärungen für alle oder nur für bestimmte Bestimmungsstaaten

gelten soll. Die eine oder die andere Möglichkeit sollte stets im Erklärungstext ausgewählt werden. Soweit eine Erklärung mehr als nur eine Person betrifft, kann die Erklärung jeweils angeben, ob sie für alle Bestimmungsstaaten abgegeben wird oder ob sie, getrennt nach Anmeldern, für unterschiedliche Bestimmungsstaaten abgegeben wird. Dies könnte zum Beispiel relevant werden, wenn das Antragsformular nach Regel 4.5(d) unterschiedliche Anmelder für unterschiedliche Bestimmungsstaaten enthält. Jedoch sollte in solchen Fällen möglichst je eine getrennte Erklärung pro Anmelder eingereicht werden.

Feld Nr. VIII (i)

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regel 4.17 Ziffer i und Abschnitt 211): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben:

"Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

- (i) ...(Name), wohnhaft in ...(Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung um Schutz nachgesucht wird
- (ii) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten [mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika]
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten f\u00fcr nationale und/oder regionale Patente: ..."

Es ist nicht notwendig, eine solche Erklärung für diejenigen Erfinder abzugeben, die bereits als solche (entweder nur als Erfinder oder als Anmelder und Erfinder) im Feld Nr. II oder Nr. III nach Regel 4.5 oder 4.6 eingetragen sind. Soweit allerdings ein Erfinder als Anmelder in Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 eingetragen ist, könnte es angebracht sein, eine Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), im Hinblick auf alle Bestimmungsstaaten außer den Vereinigten Staaten von Amerika abzugeben. Enthält Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 oder 4.6 keine Angaben bezüglich des Erfinders, kann diese Erklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut der Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), kombiniert werden. Für Einzelheiten bezüglich einer solchen kombinierten Erklärung, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (ii) unten. Für Einzelheiten bezüglich der Erfindererklärung im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten.

Feld Nr. VIII (ii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii und Abschnitt 212): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen und Anordnungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

- (i) ... (Name), wohnhaft in... (Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung nachgesucht wird
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (*Datum*) von ... (*Name*) in ... (*Name*) geändert
- (ix) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika)
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika) für nationale und/oder regionale Patente: ..."

Entweder Ziffer (ix) (a) oder (b) sollte stets in der Erklärung enthalten sein. Die übrigen Alternativen sollten entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Erfinder zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich ist, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden. Falls der Erfinder nicht in Feld Nr. II oder III eingetragen ist, kann diese Erklärung in Form einer kombinierten Erklärung abgegeben werden, sowohl hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten als auch hinsichtlich der Identität des Erfinders. In diesem Fall sollte der einleitende Satz der Erklärung folgendermaßen lauten:

"Kombinierte Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Buchstabe a Ziffer ii) sowie hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i), für den Fall, dass eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:"

Der übrige Teil der kombinierten Erklärung muß dem in den vorausgegangenen Absätzen beschriebenen Wortlaut entsprechen.

Für Einzelheiten bezüglich der Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (i) oben.

FELD Nr. VIII (iii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii und Abschnitt 213): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

...(Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. ... zu beanspruchen:

- der Anmelder ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege der früheren Anmeldung nachgesucht wurde
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (Datum) von ... (Name) in ... (Name) geändert
 - (ix) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben)]:
 - (a) alle Bestimmungsstaaten
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten für nationale und/oder regionale Patente: ... "

Entweder Ziffer (ix) (a) oder (b) sollte stets in der Erklärung enthalten sein. Die übrigen Alternativen sollten entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Im übrigen ist diese Erklärung nur zu verwenden, falls die Person oder der Name des Anmelders nicht mit derjenigen Person oder dem Namen des Anmelders, der die Prioritätsanmeldung eingereicht hat, identisch ist. Zum Beispiel könnte diese Erklärung dann Anwendung finden, wenn nur einer von fünf Anmeldern nicht auch Anmelder der Voranmeldung war. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Anmelder der Voranmeldung zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden.

FELD Nr. VIII (iv)

Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214): Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung ist in Feld Nr. VIII (iv) enthalten.

Alle Erfinder müssen in der Erklärung aufgeführt werden, auch wenn sie nicht alle die selbe (Kopie der) Erklärung unterschreiben (Abschnitt 214(b)): Bibliographische Daten wie Adressen des Wohnsitzes und die Staatsangehörigkeit müssen für jeden Erfinder jeweils angegeben werden. Falls die Erklärung als Teil der Anmeldung eingereicht wird, müssen

Erfinder, die bereits in Feld Nr. X des Antragsformulars unterschrieben haben, die Erklärung selber nicht unterschreiben und datieren.

Bei mehr als zwei Erfindern, müssen diese weiteren Erfinder auf dem "Fortsetzungsblatt für Erklärungen" aufgeführt werden. In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII (iv)", und geben lediglich die bibliographischen Daten für jeden weiteren Erfinder an. Der Wortlaut der Erklärung selber sollte nicht in dem Fortsetzungsblatt wiederholt werden. Die auf dem Fortsetzungsblatt angegebenen Erfinder müssen dieses Blatt unterschreiben und datieren, es sei denn die Erklärung, einschließlich des Fortsetzungsblatts, werden als Teil der Anmeldung eingereicht und die Erfinder haben in Feld Nr. X des Antragsformulars unterschrieben.

FELD Nr. VIII (v)

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und Abschnitt 215): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist:

"Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v)

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) erklärt, daß der in [einer] [dieser] internationalen Anmeldung beanspruchte Gegenstand wie folgt offenbart wurde:

- (i) Art und Weise der Offenbarung (entsprechend angeben):
 - (a) internationale Ausstellung
 - (b) Veröffentlichung
 - (c) Missbrauch
 - (d) Sonstiges: ... (entsprechend angeben)
- (ii) Datum der Offenbarung: ...
- (iii) Titel der Offenbarung (falls zutreffend): ...
- (iv) Ort der Offenbarung (falls zutreffend): ...
- (v) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten für nationale und/oder regionale Patente: ..."

Entweder Ziffer (i) (a), (b), (c) oder (d) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffer (ii) sollte auch immer Teil der Erklärung sein. Entweder Ziffer (v) (a) oder (b) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffern (iii) und (iv) können, je nach den Gegebenheiten, in die Erklärung aufgenommen werden.

FELD Nr. IX

Bestandteile der internationalen Anmeldung: Die Zahl der Blätter der einzelnen Teile der internationalen Anmeldung ist in der Kontrolliste in arabischen Ziffern anzugeben. Blätter, die eines der Felder VIII (i) bis (v) enthalten, sind als Blätter des Antragsformulars zu zählen.

Enthält die internationale Anmeldung eine Offenbarung von einer oder mehreren Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, hat der Anmelder die folgenden drei Möglichkeiten.

Erstens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen *ausschließlich auf Papier* einreichen ("Möglichkeit (a)"). In diesem Fall muß die jeweilige Anzahl an Blättern des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) in der linken Spalte des Feldes Nr. IX angegeben und

bei der Angabe der Gesamtanzahl an Blättern berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, daß trotzdem eine Kopie des Sequenzprotokolls und/oder eine Kopie der Tabellen in computerlesbarer Form zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht werden können, diese jedoch nur für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter und/oder Abschnitt 802(b-quarter) bestimmt sind. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9, 9(i) und/oder 10(i) und, soweit anwendbar, 9(iii) und/oder 10(iii) in der rechten Spalte des Feldes Nr. IX angekreuzt werden.

Zweitens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen nach Abschnitt 801(a)(i) ausschließlich in computerlesbarer Form einreichen ("Möglichkeit (b)"). In diesem Fall sind die Kästchen b(i) und/oder b(ii) anzukreuzen, wobei der Platz für die jeweilige Anzahl an Blättern des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) frei bleiben muß. Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie am Ende der linken Spalte, angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9, 9(ii) und/oder 10(ii) und, soweit anwendbar, 9(iii) und/oder 10(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen in computerlesbarer Form eingereicht werden.

Drittens kann der Anmelder das Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen sowohl in computerlesbarer Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) einreichen ("Möglichkeit (c)"). In diesem Fall müssen die jeweilige Anzahl an Blättern (Papier) des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen unter Punkt (a) in der linken Spalte des Feldes Nr. IX angegeben werden (obgleich diese Anzahl an Blättern nicht für die Berechnung der internationalen Anmeldegebühr herangezogen wird) und jeweils die Kästchen c(i) und/oder c(ii) angekreuzt werden. Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie am Ende der linken Spalte, angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9, 9(ii) und/oder 10(ii) und, soweit anwendbar, 9(iii) und/oder 10(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls und/oder Tabellen in computerlesbarer Form eingereicht werden.

Hinsichtlich aller oben beschriebenen drei Möglichkeiten muss das Sequenzprotokoll in einem separaten Teil der Beschreibung ("Sequenzprotokollteil der Beschreibung") in Übereinstimmung mit dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard dargestellt werden. Tabellen im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll müssen ihrerseits in Übereinstimmung mit dem in Anhang C-bis der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard dargestellt werden.

Unterlagen, die der internationalen Anmeldung beiliegen: Liegen der internationalen Anmeldung weitere Unterlagen bei, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, sind die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Angaben auf der gepunkteten Linie nach den jeweiligen aufgeführten Unterlagen zu machen und die Anzahl dieser Unterlagen am Ende der entsprechenden Zeile anzugeben; detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Kästchen, die einer Erläuterung bedürfen, werden nachfolgend gegeben.

Kästchen Nr.4: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls eine Kopie der allgemeinen Vollmacht mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird; soweit die allgemeine Vollmacht bei einem Anmeldeamt hinterlegt wurde und dieses Amt ihr ein Aktenzeichen zugeteilt hat, kann dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Kästchen Nr.5: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls die internationale Anmeldung eine Erklärung hinsichtlich des Fehlens einer Unterschrift eines Erfinders/Anmelders im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika enthält (siehe auch die Hinweise zu Feld Nr.X).

Kästchen Nr.7: Dieses Kästchen ist anzukreuzen und die Sprache der Übersetzung anzugeben, falls eine Übersetzung

der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regel 12.3) zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird.

Kästchen Nr.8: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls mit der internationalen Anmeldung ein ausgefülltes Formblatt PCT/RO/134 oder ein gesondertes Blatt mit Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen und/oder sonstigem biologischen Material eingereicht wird. Wird das Formblatt PCT/RO/134 oder jedes andere Blatt, welches die oben genannten Angaben enthält, als eines der Blätter der Beschreibung in die Anmeldung aufgenommen (wie es von einigen Bestimmungsstaaten verlangt wird (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anhang L)), ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen (für weitere Einzelheiten, siehe Regel 13*bis* und Abschnitt 209).

Kästchen Nr. 9: Falls die internationale Anmeldung ein Sequenzprotokoll enthält und eine Kopie desselben in computerlesbarer Form von der internationalen Recherchenbehörde nach Regel 13ter verlangt wird, kann der Anmelder das Sequenzprotokoll in computerlesbarer Form (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) zusammen mit der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt einreichen. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9, 9(i) und, falls anwendbar, 9(iii) angekreuzt werden. Soweit der Anmelder sich für die oben aufgeführte Möglichkeit (b) oder (c) entschieden hat, und falls eine oder mehrere zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls in computerlesbarer Form nach Abschnitt 804 verlangt werden, kann der Anmelder diese zusätzlichen Kopien zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Kästchen Nr. 9 und 9(ii) und, falls anwendbar, 9(iii) anzukreuzen. In allen oben beschriebenen Fällen sollte der Anmelder, im Anschluß an die jeweilige Eintragung, die Art und Anzahl der Disketten, CD-ROMs, CD-Rs oder anderer Datenträger angeben.

Kästchen Nr. 10: Falls die internationale Anmeldung Tabellen im Zusammenhang mit einem Sequenzprotokoll enthält und eine Kopie derselben in computerlesbarer Form von der internationalen Recherchenbehörde nach Abschnitt 802 (b-quarter) verlangt wird, kann der Anmelder die Tabellen in computerlesbarer Form (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) zusammen mit der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt einreichen. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 10, 10(i) und, falls anwendbar, 10(iii) angekreuzt werden. Soweit der Anmelder sich für die oben aufgeführte Möglichkeit (b) oder (c) entschieden hat, und falls eine oder mehrere zusätzliche Kopien der Sequenzprotokolle in computerlesbarer Form nach Abschnitt 804 verlangt werden, kann der Anmelder diese zusätzlichen Kopien zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Kästchen Nr. 10 und 10(ii) und, falls anwendbar, 10(iii) anzukreuzen. In allen oben beschriebenen Fällen sollte der Anmelder, im Anschluß an die jeweilige Eintragung, die Art und Anzahl der Disketten, CD-ROMs, CD-Rs oder anderer Datenträger angeben.

Sprache, in der die internationalen Anmeldung eingereicht wird (Regeln 12.1 Absatz a und 20.4 Absätze c und d): Im Hinblick auf die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums und die Sprache, in der die internationale Anmeldung einzureichen ist, istes, vorbehaltlich der im nächsten Satz gegebenen Erläuterungen, ausreichend, daß die Beschreibung und die Ansprüche in der (oder einer der) vom Anmeldeamt akzeptierten Sprache(n) eingereicht werden; diese Sprache sollte in diesem Kästchen angegeben werden (hinsichtlich der Sprache der Zusammenfassung und von Textbestandteilen der Zeichnungen siehe Regel 26.3ter Absätze a und b; hinsichtlich der Sprache des Antrags siehe Regeln 12.1 Absatz c und 26.3ter Absätze c und d).

Wird die internationale Anmeldung beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika als Anmeldeamt eingereicht, so ist zu beachten, daß für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums alle Bestandteile der internationalen Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Textbestandteile der Zeichnungen) in Englisch eingereicht werden müssen, mit der Ausnahme, daß

freier Text, der im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten ist und dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt sein darf.

FELD Nr. X

Unterschrift (Regeln 4.1 Absatz d, 4.15, 26.2bis Absatz a, 51bis.1 Absatz a Ziffer vi, 90 und 90bis.5): Die Unterschrift ist vom Anmelder zu leisten; bei mehreren Anmeldern müssen alle unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird das Anmeldeamt den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt der Anmeldeantrag wurde von zumindest einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

Außerdem ist jeder Bestimmungsstaat für die Zwecke der nationalen Phase berechtigt, den Anmelder zur Einreichung einer Bestätigung der internationalen Anmeldung mittels Unterschrift jedes Anmelders für den betreffenden Bestimmungsstaat, der den Anmeldeantrag nicht unterzeichnet hat, aufzufordern.

Hat der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter anstelle des Anmelders den Anmeldeantrag unterzeichnet, so ist eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt oder der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamts befindlichen allgemeinen Vollmacht, beizufügen. Ist die Vollmacht dem Anmeldeantrag nicht beigefügt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese nachzureichen, es sei denn das Anmeldamt hat auf die Erfordernis einer gesonderten Vollmacht verzichtet (für weitere Einzelheiten bezüglich Anmeldeämter, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C).

Wenn ein Erfinder, der auch Anmelder für die Vereinigten Staaten von Amerika ist, die Unterzeichnung des Antrags verweigert oder trotz Anwendung gebührender Sorgfalt nicht aufzufinden oder zu erreichen ist, dann kann eine Erklärung vorgelegt werden, die dem Anmeldeamt eine ausreichende Begründung für das Fehlen der Unterschrift gibt. Dies gilt nur, wenn es zwei oder mehr Anmelder gibt und die internationale Anmeldung zumindest von einem der Anmelder unterzeichnet worden ist. Wenn eine solche Erklärung mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird, ist Kästchen Nr. 5 in Feld Nr. IX anzukreuzen.

ZUSATZFELD

Wann dieses Feld auszufüllen ist und wie die Angaben darin zu machen sind, wird in der linken Spalte dieses Felds erläutert.

Punkte 2 und 3: Auch wenn der Anmelder unter Punkt 2 oder 3 gemäß Regel 49bis.1 Absatz a, b oder d eine Angabe

gemacht hat, so ist er trotzdem beim Eintritt in die nationale Phase verpflichtet, vor den betreffenden Bestimmungsämtern diesbezüglich eine Angabe zu machen.

Äußert der Anmelder den Wunsch, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für ein Gebrauchsmuster behandelt wird, siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. V.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sprache des Schriftverkehrs (Regel 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an das Anmeldeamt müssen in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, abgefaßt sein, es sei denn, die internationale Anmeldung wird in der Sprache einer gemäß Regel 12.3 erforderlichen Übersetzung veröffentlicht; in diesem Fall sind alle Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Das Anmeldeamt kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung abgefaßt sein, wenn diese Sprache Englisch oder Französisch ist; andernfalls müssen sie nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein

Alle Schreiben des Anmelders an die ISA müssen in derselben Sprache abgefaßt sein wie die internationale Anmeldung, es sei denn, daß eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 23.1 Absatz bübermittelt worden ist. In diesem Fall sind die Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Die ISA kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Anordnung der Bestandteile und Numerierung der Blätter der internationalen Anmeldung (Regel 11.7 und Abschnitt 207): Die Bestandteile der internationalen Anmeldung müssen in der folgenden Reihenfolge angeordnet werden: Antrag, Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche, Zusammenfassung, gegebenenfalls Zeichnungen, gegebenenfalls Sequenzprotokollteil der Beschreibung. Alle Blätter der Beschreibung (ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche und Zusammenfassung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, oben oder unten, in der Mitte der Blätter, jedoch nicht innerhalb des Rands, der frei bleiben muß, zu numerieren. Die Nummer jedes Blattes der Zeichnungen besteht aus zwei durch einen Schrägstrich voneinander getrennten arabischen Ziffern, von denen die erste die Blattzahl und die zweite die Gesamtzahl der Zeichnungsblätter angibt (beispielsweise 1/3, 2/3, 3/3). Hinsichtlich der Numerierung der Blätter des Sequenzprotokollteils der Beschreibung siehe Abschnitt 207.

Angabe des Aktenzeichens des Anmelders oder des Anwalts auf den Blättern der Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), der Patentansprüche, der Zusammenfassung, gegebenenfalls der Zeichnungen und gegebenenfalls des Sequenzprotokollteils der Beschreibung Seite 6 (Regel 11.6 Absatz f): Innerhalb des Oberrands der einzelnen Blätter der internationalen Anmeldung darf in der linken Ecke ein höchstens 12stelliges Aktenzeichen angegeben werden, sofern es nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt eingetragen wird.

Dieses Blatt ist nicht Teil und zählt nicht als Blatt der internationalen Anmeldung.

Von Anmeldeamt auszufüllen BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG Internationales Aktenzeichen **Anhang zum Antrag** Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts Eingangsstempel des Anmeldeamts Anmelder BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN Die internationale Recherche ist durchzuführen von (Sind zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden für die internationale Recherche zuständig, ist der Name der Behörde anzugeben, die die internationale Recherche durchführen soll.) 3. INTERNATIONALE ANMELDEGEBÜHR Soweit Punkte (b) und/oder (c) von Feld Nr. IX Anwendung finden, Teilanzahl an Blättern Soweit Punkte (b) und (c) von Feld Nr. IX keine Anwendung finden, Gesamtanzahl an Blättern Anzahl der Blätter zusätzliche Komponente (nur falls das Sequenzprotokoll und/ oder diesbezügliche Tabellen in computerlesbarer Form nach Abschnitt 801(a)(i), oder sowohl in dieser Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii), eingereicht werden): 400 x __ Zusatzgebühr Addieren Sie die in Feld i1, i2 und i3 eingetragenen Beträge und tragen Sie die Summe in Feld I ein (Anmelder aus bestimmten Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr um 75%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der internationalen Anmeldegebühr.) P 5. GESAMTBETRAG DER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN Addieren Sie die in Feldern T, S, I und P eingetragenen Beträge, **INSGESAMT** und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein ZAHLUNGSWEISE Abbuchungsauftrag Postanweisung Barzahlung Kupons (siehe unten) Scheck Bankwechsel Gebührenmarken Sonstige (einzeln angeben): ABBUCHUNGS-bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG Anmeldeamt: RO/ (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern) Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren Kontonummer: abzubuchen. (dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften des Anmeldeamts über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehend angegebenen Gesamtbetrags der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

Ermächtigung, die Gebühr für die Ausstellung des Prioritätsbeleges abzubuchen.

Unterschrift: __

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZU FORMBLATT PCT/RO/101)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit der internationalen Anmeldung einzureichen. Dies erleichtert dem Anmeldeamt die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

Allgemeine Bemerkung: Informationen über die Höhe der zahlbaren Gebühren sind beim Anmeldeamt erhältlich. Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchengebühr kann sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern. Den Anmeldern wird geraten, sich über die gerade geltenden Gebührenbeträge zu informieren. Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu entrichten.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Feld T: Übermittlungsgebühr zugunsten des Anmeldeamts (Regel 14.1): Die Höhe der Übermittlungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird durch das Anmeldeamt festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld S: Recherchengebühr zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regel 16.1): Die Höhe der Recherchengebühr wird durch die ISA festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage D zu Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder enthalten.

Wenn zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden zuständig sind, muß der Anmelder die Behörde seiner Wahl auf der gepunkteten Linie angeben und die von ihr festgesetzte internationale Recherchengebühr zahlen. Informationen über die zuständige ISA und darüber, ob der Anmelder die Wahl zwischen zwei oder mehr ISAs hat, sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld I: Internationale Anmeldegebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 15): Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr ist im Gebührenverzeichnis in Schweizer Franken angegeben; die entsprechenden Beträge dieser Gebühr in anderen Währungen werden im *PCT-Blatt* veröffentlicht (Regel 15.2). Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Benutzung von PCT-EASY Software: Eine Ermäßigung um 100 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen der Antrag mit Hilfe der PCT-EASY Software erstellt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeine Informationen und Anlage C, sowie die im PCT-Blatt und dem PCT-Newsletter veröffentlichten Hinweise. Da Anmelder, die die PCT-EASY Software benutzen, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung in Form eines mit Hilfe dieser Software erstellten Computerausdrucks einreichen werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/ RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Einreichung der internationalen Anmeldung in elektronischer Form: Eine Ermäßigung um 200 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen die internationale Anmeldung entsprechend Teil 7 und Anhang F der Verwaltungsvorschriften in elektronischer Form eingereicht wird und der Text der Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung nicht in zeichenkodiertem Format ("character coded format") vorliegt. Die Ermäßigung beträgt 300 Schweizer Franken (oder den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn die internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht wird und der Text der Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung in zeichenkodiertem Format vorliegt. Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeiner Teil und Anlage C, sowie die im *PCT Blatt* und im *PCT Newsletter* veröffentlichten Informationen. Da internationale Anmeldungen, die elektronisch eingereicht werden, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung ebenfalls elektronisch enthalten werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/ RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staats ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat Anspruch auf eine 75%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den in Feldern Nr. II und III des Antrages gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr, berechtigt sind, finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe http://www.wipo.int/pct/en/index.html). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der internationalen Anmeldegebühr im Fall der Gebühren-ermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der internationalen Anmeldegebühr (siehe unten).

Feld I: internationale Anmeldegebühr: Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr hängt, wie unten ausgeführt, von der Anzahl der Blätter der internationalen Anmeldung, wie unter Punkt (a) in Feld Nr. IX des Antrags angegeben, ab.

Die relevante Anzahl ist dabei die **Gesamtanzahl an Blättern**, falls die Punkte (b) und (c) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars nicht zutreffen (das heißt, falls die internationale Anmeldung entweder kein Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen enthält oder falls doch, diese aber nicht nach Abschnitt 801(a)(i) oder (ii) in computerlesbarer Form eingereicht wurden). In diesem Fall sollte kein Eintrag unter Ziffer "i3" erfolgen.

Falls dagegen Punkte (b) und/oder (c) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars zutreffen (das heißt, falls die internationale Anmeldung ein Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen enthält, die ausschließlich nach Abschnitt 801(a)(i) oder sowohl in dieser Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii)eingereicht wurden), ist die relevante Anzahl an Blättern, die für die Berechnung der internationalen

Anmeldegebühr heranzuziehen ist, die **Teilanzahl an Blättern**. In diesem Fall muß Ziffer "i3" unter der Annahme ausgefüllt werden, daß die Sequenzprotokolle und/oder die diesbezüglichen Tabellen in computerlesbarer Form 400 Seiten entspricht (siehe Abschnitt 803).

Die internationale Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten.

Feld P: Gebühr für Prioritätsbeleg (Regel 17.1 Absatz b): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beantragt hat, daß das Anmeldeamteine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, anfertigt und dem Internationalen Büro übermittelt, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder enthalten. Wird diese Gebühr nicht spätestens vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum gezahlt, so kann das Anmeldeamt den Antrag nach Regel 17.1 Absatz b als nicht gestellt betrachten.

Feld Insgesamt: Die Summe der in den Feldern T, S, I und P angegebenen Beträge sollte in dieses Feld eingetragen werden. Der Anmelder kann neben oder in dem Feld "Insgesamt" angeben, in welcher Währung die Gebühren gezahlt werden.

ZAHLUNGSWEISE

Damit das Anmeldeamt sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS-BZW. GUSTSCHREIBUNGSAUFTRAG

Gebühren werden vom Anmeldeamt nur dann von laufenden Konten abgebucht oder diesen gutgeschrieben, wenn der Abbuchungs- oder Gutschreibungsauftrag unterzeichnet und die Kontonummer angegeben ist.

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder mehr Behörden zuständig sind, bei de
vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf der nachstehenden Zeile angebe

IPEA/____

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens: Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird.

Von der mit der i	internationalen vorläufige ا	n Prüfung beauftragtei	n Behörde auszufüllen			
Bezeichnung der IPEA		Eingangsdatum des Al	NTRAGS			
Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DER INTERNATIONALEN ANMELDUNG Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts						
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)		(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)			
Bezeichnung der Erfindung						
Bezeichnung der Erindung						
Feld Nr. II ANMELDER						
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats		Telefonnr.:				
anzugeven.)	anzugeben.)		Telefaxnr.:			
			Fernschreibnr.:			
			Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:			
Staatsangehörigkeit (Staat): Sitz od		Sitz oder Wohnsitz (er Wohnsitz (Staat):			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)						
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):				
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)						
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staat):				
Weitere Anmelder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.						

Blatt Nr		Internationales Aktenzeichen		
Blatt Nr				
Fortsetzung von Feld Nr. II ANMELDER				
Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt den	n Antrag nicht beigefügt v	verden.		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				

Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungsblatt angegeben.

Staatsangehörigkeit (Staat):

Sitz oder Wohnsitz (Staat):

Blatt Nr				
Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT				
Die folgende Person ist Anwalt gemeinsamer Vertreter				
und ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt i Prüfung.	hn (sie) auch für die internationale vorläufige			
wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/gemei	insamen Vertreters wird hiermit widerrufen.			
wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsa mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestellt.	men Vertreter, nur für das Verfahren vor der			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche	Telefonnr.:			
Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				
	Telefaxnr.:			
	Fernschreibnr.:			
	Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:			
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt od dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.	er gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt			
Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜF	UNG			
Erklärung betreffend Änderungen:*				
1. Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage				
der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung				
der Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung				
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34				
der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung				
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19 (ggf. zusammen mit einer Erklärung)				
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34				
der Zeichnungen in der ursprünglich eingereichten Fassung				
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34 aufgenommen wird.				
2. Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.				
3. Der Anmelder wünscht, daß der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf der nach Regel 69.1 Absatz d maßgeblichen Frist aufgeschoben wird .				
4. Der Anmelder wünscht ausdrücklich, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.				
* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.				
Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:	;			
dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.				
dies ist die Sprache, in der die internationale Affineidung eingereicht wurde. dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde.				
dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung.				
dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird.				
Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN				
Die Einreichung dieses Antrags umfaßt die Auswahl aller Vertragsstaaten, die bestimmt w sind.	rurden und durch Kapitel II des PCT gebunden			

Internationales Aktenzeichen

	Blatt	Nr	• • •		
Feld Nr. VI KONTROLLISTE					
Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei: Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszuf					
				erhalten	nicht erhalten
1. Übersetzung der internationalen Anmeldung	:		Blätter		
2. Änderungen nach Artikel 34	:		Blätter		
 Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19 	:		Blätter		
4. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19	:		Blätter		
5. Begleitschreiben	:		Blätter		
6. Sonstige (einzeln aufführen)	:		Blätter		
Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angek	reuzten Unt	erlagen be	ei:		
 Blatt für die Gebührenberechnung Original einer gesonderten Vollmacht Original einer allgemeinen Vollmacht Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden): 		5.	Sequenzprotok	-	rer Form
Feld Nr. VII UNTERSCHRIFT DES ANMELD Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Perso	der Unterso	chrift zu w			
Von der mit der internationa	len vorläufi	gen Prüfu	ng beauftragter	Behörde auzufüllen	
1. Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRA	GS:				
Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz I					
3. Das Eingangsdatum des Antrags liegt NAC von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkte unten, finden keine Anwendung. Der Anmelder wurde entsprechend unter Das Eingangsdatum des Antrags lieg Fristverlängerung nach Regel 80.5 INNERH 19 Monaten ab Prioritätsdatum.	e 4 und 5, terrichtet.	6. 	nach Regel 5 7 und 8, unte Das Einga Fristverlänge	4bis.1 Absatz a vorge en, finden keine Anw angsdatum des A	Antrags liegt wegen 5 INNERHALB der nach
5. Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach A 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätet ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT.		8.	Regel 54bis.		iegt nach Ablauf der nach benen Frist, der verspätete NTSCHULDIGT.
Vom Internationalen Büro auszufüllen					
Antrag vom IPEA erhalten am:					

Internationales Aktenzeichen

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

"Artikel" verweist auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regeln 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54)? Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a)? Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, Band I). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen, und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen? (Artikel 39 Absatz 1 und Regel 54bis.1): Solange einzelne Bestimmungsämter für den Eintritt in die nationale Phase noch nicht die Frist von 30 Monaten nach Artikel 22 anwenden, ist der Antrag — da er die Auswahl aller Bestimmungsstaaten enthält — vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum einzureichen, falls der Anmelder hinsichtlich dieser Bestimmungsämter die Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate aufzuschieben wünscht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ämter, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band II, nationale Kapitel, Zusammenfassungen, auf der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben). Für alle anderen Bestimmungsämter gilt die Frist von 30 Monaten ab Prioritätsdatum, unabhängig davon, ob ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde.

Wünscht der Anmelder einen Antrag einzureichen, jedoch nicht aus obengenanntem Grund, so ist die maßgebliche Frist für die Einreichung eines solchen Antrags drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft (siehe Regel 54bis.1 Absatz a).

Wird ein Antrag nach Ablauf der maßgeblichen Frist gestellt, so gilt er als nicht eingereicht, und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde erklärt ihn für nicht eingereicht.

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen (Regel 55.1)? Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104)? Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

Welche Gebühren sind wann zu zahlen (Regeln 57 und 58)? Zwei Gebühren sind hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung zu zahlen: die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr. Beide Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags an die IPEA zu entrichten. Für diese Zwecke sollte das Blatt für die Gebührenberechnung verwendet werden. Nähere Einzelheiten über die Zahlung dieser Gebühren sind den Anmerkungen zu diesem Blatt zu entnehmen.

FELD Nr. I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; über 12 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amts anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit der vierstelligen Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "20. März 2004 (20.03.2004)", "20. März 2004 (20/03/2004)" oder "20. März 2004 (20-03-2004)". Wird für die internationale Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELD Nr. II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so braucht nicht angegeben zu werden, für welche Staaten jemand Anmelder ist, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

FELD Nr. III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Es ist dem Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der IPEA jedoch freigestellt, auf das Erfordernis einer gesonderten Vollmacht zu verzichten. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelde*r, Band I, Anlagen B2(IB), C und E.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorlaüfige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" angekreuzt wurde).

FELD Nr. IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer v, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen zu berücksichtigen sind, muß der Anmelder mit dem Antrag eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 (Regel 53.9 Absatz a Ziffer i) und/oder die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 (Regel 53.9 Absatz c) einreichen. Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber wünscht, daß diese Änderungen aufgrund einer Änderung nach Artikel 34 als überholt gelten sollen (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn die Frist für die Einreichung von Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 bei Antragstellung noch nicht abgelaufen ist und der Anmelder sich die Möglichkeit der Einreichung solcher Änderungen

noch offenhalten will; die IPEA wird damit ersucht, den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung aufzuschieben (Regeln 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d). Es wird darauf hingewiesen, daß mit der Prüfung grundsätzlich erst nach Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen First begonnen wird, auch wenn die Frist für die Einreichung von Änderungen noch nicht abgelaufen ist oder bei der IPEA keine Änderungen eingegangen sind.

Kästchen Nr. 4 ist anzukreuzen, wenn der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung bereits vor Ablauf der nach Regel 54bis.1 Absatz a maßgeblichen Frist beginnt.

Sind die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde und die Internationale Recherchenbehörde nicht Abteilungen derselben Behörde, so beginnt die Prüfung erst, wenn die IPEA den internationalen Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 und den von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Die maßgebliche Frist nach Regel 54bis.1 Absatz a ist drei Monate ab Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder der in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Erklärung und des von der internationalen Recherchenbehörde erstellten schriftlichen Bescheids oder 22 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV auf der gepunkteten Linie anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regeln 55.3 und 66.9): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen und Begleitschreiben zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELD Nr. V

Auswahl von Staaten (Regel 53.7): Die Antragsstellung bewirkt die Auswahl aller Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II des PCT gebunden sind.

FELD Nr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA Kopien des Sequenzprotokolls in computerlesbarer, dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechender Form, so kann der Anmelder dieses Protokoll in computerlesbarer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 6 anzukreuzen.

Falls diese internationale Anmeldung Tabellen im Zusammenhang mit dem Sequenzprotokoll enthält und die IPEA Kopien dieser Tabellen in computerlesbarer Form verlangt, die dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechen, kann der Anmelder diese Tabellen in computerlesbarer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 7 anzukreuzen.

FELD Nr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 60.1 Absatz (a-ter), 90.3 Absatz a und 90.4 Absätze a und d): Der Antrag ist vom Anmelder oder von dessen Anwalt zu unterzeichnen; bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder oder der gemeinsame Anwalt oder der gemeinsame Vertreter den Antrag unterzeichnen. Fehlt dennoch die Unterschrift eines Anmelders oder mehrerer Anmelder, so wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, die fehlende(n) Unterschrift(en) einzureichen, vorausgesetzt, der Antrag wurde von mindestens einem Anmelder unterzeichnet.

Wichtig: Wird während der internationalen Phase eine Rücknahmeerklärung eingereicht, so ist diese vom Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, von allen Anmeldern zu unterzeichnen (Regel 90bis.5 Absatz a). Ist ein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter von allen Anmeldern bestellt worden, sei es durch Unterzeichnung des Anmeldeantrags, des Antrags auf vorläufige Prüfung oder einer gesonderten Vollmacht (Regel 90.4 Absatz a), so ist dieser berechtigt, die Rücknahmeerklärung zu unterzeichnen.

KAPITEL II

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

	Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung			
Internationales Aktenzeichen	beauftragten Behörde auszufüllen			
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Eingangsstempel der IPEA			
Anmelder				
Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren				
Gebühr für die vorläufige Prüfung	Р			
2. Bearbeitungsgebühr (Anmelder aus einigen Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr um 75%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 25 % der Bearbeitungsgebühr.)	Н			
3. Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Gebühren Addieren Sie die Beträge in den Feldern P und H und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein Zahlungsart	INSGESAMT			
Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (siehe unten) Gebührenmarken Scheck Kupons Postanweisung Sonstige (einzeln angeben):				
ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern)				
Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.	IPEA/			
(Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriftender IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.	Datum: Name: Unterschrift:			

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/401)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen. Dies erleichtert der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Für die internationale vorläufige Prüfung sind zwei Gebühren zu entrichten:

- i) die Gebühr für die vorläufige Prüfung zugunsten der IPEA (Regel 58.1);
- ii) die Bearbeitungsgebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 57).

Beide Gebühren müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags an die IPEA gezahlt werden. Zu zahlen ist der bei Eingang des Antrags geltende Betrag (Regeln 57.3 und 58.1 Absatz b). Die Gebühren sind in einer von der IPEA zugelassenen Währung zu zahlen.

Auskünfte über die Höhe dieser Gebühren oder ihren Gegenwert in anderen Währungen werden von der IPEA oder dem Anmeldeamt erteilt. Diese Angaben stehen auch in Anhang Evon Band I/B des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, und sie werden in regelmäßigen Abständen in Teil IV des PCT-Blatts veröffentlicht.

Feld P: Zur Errechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags muß der Betrag der Gebühr für die vorläufige Prüfung in Feld P eingetragen werden.

Feld H: Der Betrag der Bearbeitungsgebühr muß in Feld H eingetragen werden.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen) oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staats ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat entsprechend dem Gebührenverzeichnis Anspruch auf eine 75%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder aufgrund der in Feld Nr. II des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der Bearbeitungsgebühr, berechtigt sind, finden Sie im PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe

http://www.wipo.int/pct/en/index.html). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der Bearbeitungsgebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 25% der Bearbeitungsgebühr.

Feld Insgesamt: Der an die IPEA zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der in den Feldern P und H eingetragenen Beträge.

ZAHLUNGSART

Damit die IPEA sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGS-AUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO

Der Anmelder soll prüfen, ob die Entrichtung von PCT-Gebühren über ein laufendes Konto von der IPEA erlaubt ist. Darüberhinaus wird empfohlen zu prüfen, welche Bedingungen im Einzelfall nach den Vorschriften über laufende Konten bei der IPEA gelten, weil diese Vorschriften je nach IPEA verschieden sind.

Schließlich können die für die IPEA bestimmten Gebühren für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühren nicht vom laufenden Konto beim Anmeldeamt abgebucht werden, wenn die IPEA mit dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nicht identisch ist.

Die IPEA bucht Gebühren vom laufenden Konto erst ab, wenn der Abbuchungsantrag unterschrieben und die Kontonummer angegeben ist.